



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 18.09.2023
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Erschien verspätet um 20.20 Uhr zu TOP 6
der öffentlichen Sitzung

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Verwaltung

Donaubauer, Daniel

Entschuldigt fehlen:

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Tagesordnung:

1. **Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Fördermittel für Wärmepumpe statt Fernwärme**
2. **Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2023**
3. **Dorfheim Adelshausen**
- 3.1 Bauantrag zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Schießstand, Festsaal und Vereinsräumen, Bauort: Fl.Nr. 40 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 8, Adelshausen
4. **Bauangelegenheiten**
- 4.1 Bauantrag zum Neubau eines Einzelhauses mit 2 Wohneinheiten, Doppelgarage und 2 Stellplätze, Fl.Nr. 18 Gmkg Adelshausen, Am Dorfbach 1, Adelshausen
- 4.2 Tekturantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Stellplätzen, Bauort FL.Nr. 664, Gmkg Karlskron, Rainweg 21, Grillheim
- 4.3 Antrag auf Vorbescheid zum Anbau eines Austragshauses an das best. Wohnhaus, Bauort: Fl.Nr. 100 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 31, Adelshausen
- 4.4 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: Fl.Nr. 809/10 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße, Karlskron
5. **Fischereipachtanträge für den Josephenburger Weiher**
6. **Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeinde Karlskron**
7. **Auflassung der Teichkläranlagen Aschelsried, Adelshausen und Pobenhäuser und Errichtung von Abwasserüberleitungen zur Kläranlage Karlskron**
8. **Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sperrung der Eicherstraße für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Länge von mehr als 10 m (VZ 266-10)-Längenbeschränkung**
9. **Abwasserkonzept der Zukunft - Stromanschluss Kläranlage Pobenhäuser**
10. **Antrag für Gestattung zur Durchführung einer Rockparty am 11.11.2023 in Aschelsried**
11. **Antrag auf Gestattung zur Durchführung eines EDM-OpenAirs am 06.07.2024 auf dem Kalvarienberg Pobenhäuser**
12. **Antrag auf Gestattung zur Durchführung des 150-jährigen Gründungsfest mit Rockparty vom 04.07. - 06.07.2025 auf dem Kalvarienberg Pobenhäuser**
13. **Anfragen und Mitteilungen**
- 13.1 Anfragen und Mitteilungen
- 13.2 Anfragen und Mitteilungen
- 13.3 Anfragen und Mitteilungen
- 13.4 Anfragen und Mitteilungen
- 13.5 Anfragen und Mitteilungen

TOP 1 Neubau Kindergarten "Haus Sonnenschein" - Fördermittel für Wärmepumpe statt Fernwärme

In der Sitzung erläutert das Büro Geko Energieberatung, eine zusätzliche Fördermöglichkeit für den Neubau „Haus Sonnenschein“, wenn der Neubau mit einer Wärmepumpe beheizt wird. Der Strom kommt vom Dach des Kindergartens auf dem eine PV-Anlage installiert wird. Laut Gemeinderat sollte der Kindergarten an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen werden. Die Förderung wird jedoch gestrichen, wenn der Kindergarten mit Biomasse beheizt wird.

Nach einigen Einwendungen und Fragen der Gemeinderäte bezüglich ob der Strom dafür reichen werde, merkte die Energieberaterin an, dass die PV-Anlage mit 300 Quadratmetern einen großen Anteil des Stroms liefern kann. Einen Vorschlag von Bürgermeister Kumpf, ob man die Wärmepumpe neben der Hackschnitzelheizung installieren könnte um somit eine weitere Wärmequelle für das bestehende Netz zu bekommen wies die Energieberaterin zurück, da die Temperatur der Wärmepumpe zu niedrig sei.

Das Büro Frey-Donabauer-Wich informiert den Gemeinderat kurz über die groben Kostenunterschiede zwischen den beiden Systemen. Die Investitionskosten wären für beide Modelle ähnlich, die Förderung bei einem Einbau einer Wärmepumpe gegenüber der Hackschnitzelheizung beträgt knapp 100.000 €

Der Gemeinderat traf noch keine Entscheidung, da zu wenig konkrete Zahlen vorlägen und diese bis zur nächsten Gemeinderatssitzung von den beiden Planungsbüros dem Gemeinderat geliefert werden sollten.

Beschluss nach Diskussion

Ob der Neubau an die vorhandene Fernwärme angeschlossen wird oder im Neubau eine Wärmepumpe verbaut werden und die zusätzliche Möglichkeit der Förderung in Anspruch genommen werden soll, entschied der Gemeinderat noch nicht.

Dieser Beschluss wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, da noch von den beteiligten Planungsbüros die Unterschiede der Kosten bezüglich eines Anschlusses des Kindergartens an die vorhandene Fern-bzw. Nahwärme und einer Wärmepumpe berechnet werden sollen.

zurückgestellt**Ja 16 Nein 0****TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 24.07.2023**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2023 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2023 in der zugesandten Form.

Angenommen**Ja 16 Nein 0**

TOP 3 Dorfheim Adelshausen

TOP 3.1 Bauantrag zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Schießstand, Festsaal und Vereinsräumen, Bauort: Fl.Nr. 40 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 8, Adelshausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 40 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 8 in Adelshausen der Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Schießstand, Festsaal und Vereinsräumen beantragt. Dazu soll das auf dem Grundstück stehende „alte Schulhaus“ abgebrochen werden.

Das Dorfgemeinschaftshaus (24,99 m x 15,84 m) soll mit zwei Vollgeschossen, einem Kellergeschoss und einer Dachneigung von 30° errichtet werden.

Das Grundstück Fl.Nr. 40 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Laut § 5 der BauNVO sind in Dorfgebieten sowohl Schank- und Speisewirtschaften, als auch Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zulässig.

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat nochmals über die Finanzierung und beantwortet die anfallenden Fragen der Gemeinderäte.

Nach einigen Einwendungen der Gemeinderäte – die Gemeinderäte wären über diesen Bauplan nicht informiert worden – sagt **Bürgermeister Kumpf** nochmals ganz klar, dass das Bauvorhaben bereits in der Bauausschusssitzung vorgestellt wurde und die Planung öffentlich war und sich jeder Gemeinderat drüber hätte informieren können.

Ferner merkt **Bürgermeister Kumpf** an, dass dieser Beschluss nur für den Bauantrag bzw. für die Baugenehmigung wichtig ist und noch nichts Weiteres beschlossen wird. Erst dann, wenn der Antrag vom Landratsamt genehmigt wurde muss vom Gemeinderat weiter entschieden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 14 Nein 2

TOP 4 Bauangelegenheiten

TOP 4.1 Bauantrag zum Neubau eines Einzelhauses mit 2 Wohneinheiten, Doppelgarage und 2 Stellplätze, Fl.Nr. 18 Gmkg Adelshausen, Am Dorfbach 1, Adelshausen

Mit dem Bauantrag wird die Errichtung eines Einzelhauses mit 2 Wohneinheiten, einer Doppelgarage und zweier Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 18 Gmkg Adelshausen, Am Dorfbach 1 in Adelshausen beantragt.

Das Wohnhaus (11,12 m x 10,12 m) soll mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 36 ° errichtet werden.
Die Garage (8,00 m x 6,50 m) soll mit einem Flachdach errichtet werden.

Das Grundstück FI-Nr.18 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist bereits mit zwei Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß §§ 5 und 12 der BauNVO sind in Dorfgebieten sonstige Wohngebäude und Garagen zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4.2 Tekturantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Stellplätzen, Bauort FL.Nr. 664, Gmkg Karlskron, Rainweg 21, Grillheim

Mit dem Tekturantrag wird zum genehmigten Bauantrag BV220705 vom 02.01.2023 auf dem Grundstück FI.Nr. 664 Gmkg Karlskron, Rainweg 21 in Grillheim, zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei Stellplätzen folgende Änderung beantragt:

„Die Änderung zum ursprünglichen Bauantrag ist, dass das geplante Zweifamilienhaus um 2,50 m in Richtung Norden und 0,25 m in Richtung Westen verschoben wurde. Der Grund für die Änderung ist, dass im Süden mehr Gartenfläche zur Verfügung bleiben soll.“

Das Grundstück FI-Nr.664 Gmkg Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück FI-Nr.664 Gmkg Karlskron ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. In allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs.2 BauNVO Wohngebäude zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Tekturantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4.3 Antrag auf Vorbescheid zum Anbau eines Austragshauses an das best. Wohnhaus, Bauort: Fl.Nr. 100 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 31, Adelshausen

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 100 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 31 in Adelshausen der Anbau eines Austragshauses an ein bestehendes Wohnhaus beantragt.

Das Austragshaus (8,60 m x 8,50 m) inkl. Anbau (2,0 m x 4,85 m) soll eingeschossig mit einem Pultdach und einer Dachneigung von 4,42 ° errichtet werden.
Ein bestehendes Nebengebäude soll dafür abgerissen werden.

Das Grundstück Fl.Nr 100 Gmkg Adelshausen befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß § 5 der BauNVO sind in Dorfgebieten sonstige Wohngebäude zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4.4 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: Fl.Nr. 809/10 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 809/10 Gmkg Karlskron, nahe Hauptstraße in Karlskron der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt.

Das Wohnhaus (11,31 m x 9,31 m und 4,06 m x 2,0 m) soll mit zwei Vollgeschossen und einem Walmdach mit einer Dachneigung von 22° errichtet werden.

Die Garage, welche mit der nördlichen Wand schräg verläuft und der anschließende Technikraum und Windfang haben zusammen eine Größe von ca. 66,5 m² und werden eingeschossig, ebenfalls mit einem Walmdach und einer Dachneigung von 22° errichtet.

Dem Bauvorhaben liegt ein bereit genehmigter Antrag auf Vorbescheid (BV220029) zugrunde.

Das Grundstück befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Für das Vorhaben ist kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs.1 BauGB (z.B.: als landwirtschaftliches Vorhaben) gegeben. Es ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan zum geringen Teil als Wohnbaufläche mit Ortsrandeingrünung und zum großen Teil als landwirtschaftliche Grünfläche dargestellt.

Das Wohngebäude soll auf der dargestellten Wohnbaufläche errichtet werden. Für die Zufahrt ist ein eingetragenes Geh- und Fahrrecht über die Fl.Nr.809 Gmkg Karlskron an der Ortstraße Frankenmoosen erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 5 Fischereipachtanträge für den Josephenburger Weiher

Zwei Pachtbewerbungen gingen während der Ausschreibungsphase für den Josephenburger Weiher ein. Einsendeschluss war der 21.07.2023.

Der Fischereiverein Reichertshofen e.V. und die Interessengemeinschaft Josephenburger Weiher haben ihre Bewerbungen eingereicht. Eine Zusammenfassung der Pächter ist in den Anlagen beigefügt. Beide Vereine sind für die Verwaltung geeignet.

Die Verwaltung schlägt als Pächter des Josephenburger Weihers die Interessengruppe Josephenburger Weiher vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Verpachtung des Josephenburger Weihers an die Interessengruppe Josephenburger Weiher zum nächstmöglichen Termin zu.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 6 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeinde Karlskron

Zu diesem Tagesordnungspunkt erscheint GRin Brüderle.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 die Neukalkulation der Gebühren für die Entwässerungseinrichtung und die Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zum 01.07.2023 beschlossen. Auf die rückwirkende Anpassung der Satzung wurde durch Bekanntmachung dieses Beschlusses am 29.06.2023 hingewiesen.

In der Gemeinderatssitzung am 24.07.2023 wurde dem Gemeinderat die Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024 vorgelegt.

Aufgrund dieser Gebührenkalkulation wird der Erlass folgende Beitrags- und Gebührensatzung vorgeschlagen. Gegenüber der Vorgängersatzung wurde neben den Gebührensätzen auch die Zählerbezeichnung der Wasserzähler von Nenndurchfluss auf die aktuelle Bezeichnung Dauerdurchfluss angepasst. Außerdem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in *fett und kursiv* dargestellt.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Karlskron (BGS/EWS)

vom 18.09.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für

die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des

Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 2,70 €

b) pro m² Geschossfläche 13,95 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird **nach dem Dauerdurchfluss (Q3)** der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS **des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe** berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit **Dauerdurchfluss**

bis	4 m ³ /h	40,00 €/Jahr,
bis	10 m ³ /h	90,00 €/Jahr,
bis	16 m ³ /h	150,00 €/Jahr,
über	16 m ³ /h	250,00 €/Jahr.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,89 € pro Kubikmeter** Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen, eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung, Beispiele
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10		
I	0,14	> 0,10 bis 0,18	minimal: Ortsränder mit sehr lockerer Bebauung
II	0,24	> 0,18 bis 0,30	gering: Dorfgebiete, lockere Bebauung
III	0,38	> 0,30 bis 0,46	normal: Baugebiete
IV	0,58	> 0,46 bis 0,70	hoch: innerörtliches Gebiet; verdichtete Bebauung
V	0,85	> 0,70 bis 1,00	sehr hoch: Ortskern, Gewerbegebiete

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der Tabelle. Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 (entsprechend 10 % der maßgeblichen Grundstücksfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Bei Einstufung in die Stufen I bis V erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.

(5) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, weil es beispielsweise versickert oder unmittelbar in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird und kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist.

Besteht ein Überlauf aus einer Zisterne in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird wie folgt unterschieden:

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser auch als Brauchwasser im Haus genutzt, wird die an die Zisterne angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche um 20 m² pro m³

Zisternenvolumen reduziert.

- Wird in einer Zisterne gesammeltes Wasser ausschließlich als Gartenwasser genutzt, wird die an die Zisterne angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche um 10 m² pro m³ Zisternenvolumen reduziert.

Angerechnet werden Zisternen ab einem Volumen von 3 m³. Der Abzug ist beschränkt auf 10 m³ Zisternenvolumen.

(6) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.07. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert mitzuteilen. Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

(7) Die Niederschlagswassergebühr **beträgt 0,20 € pro m²** pro Jahr.

§ 10b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 v.H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Beginn des nächsten Monats, an dem Niederschlagswasser von dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Die Veranlagung endet am Ende des Monats, in dem sich die Gebührenschuld ändert oder ganz entfällt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. **Die Grund-**, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Schmutzwassergebühr sind zum 15. November, 15. Februar und 15. Mai jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. **Für das Veranlagungsjahr 01.07.2023 – 30.06.2024 beträgt die Vorauszahlung ein Viertel der Jahresgebühr des Vorjahres.** Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Auf die Niederschlagswassergebühr sind zum 15. November, 15. Februar und 15. Mai jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr des Vorjahres zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum Ersten des dem Beginn der Gebührenschuld folgenden Monats fällig.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Auf den rückwirkenden Erlass wurde mit Bekanntmachung des Rückwirkungsbeschlusses vom 29.06.2023 hingewiesen.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.06.2020 außer Kraft.

Karlskron, den 19.09.2023

Gemeinde Karlskron

Stefan Kumpf

Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Karlskron zu.

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 7 Auflassung der Teichkläranlagen Aschelsried, Adelshausen und Pobenhäusen und Errichtung von Abwasserüberleitungen zur Kläranlage Karlskron

Für die Einreichung der Zuwendungsanträge zur Förderung der Auflassung der Teichkläranlagen in Aschelsried, Adelshausen und Pobenhäusen und Errichtung der Abwasserüberleitungen wird noch ein Beschluss zur Durchführung der Maßnahme benötigt.

Mit der Maßnahme werden die Teichkläranlagen zurückgebaut und stattdessen drei Pumpstationen mit Überläufen und Druckleitungen mit einer Länge von insgesamt ca. 9,5 km zur Kläranlage Karlskron errichtet. Hierfür ist eine Förderung nach RZWas 2021 in Höhe von 125 € / lfd. Meter Druckleitung zzgl. 19% MwSt. möglich. Diese Maßnahme ist Teil der Gesamtmaßnahme „Abwasserkonzept der Zukunft“, die mit Kosten in Höhe von ca. 17,5 Mio. (Stand 02/2023) geschätzt wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Karlskron lässt, im Rahmen der Umsetzung des „Abwasserkonzepts der Zukunft“, die Teichkläranlagen Aschelsried, Adelshausen und Pobenhäusen auf und errichtet stattdessen Pumpstationen mit Überläufen und Druckleitungen zur Kläranlage Karlskron.

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 8 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sperrung der Eicherstraße für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Länge von mehr als 10 m (VZ 266-10)-Längenbeschränkung

Die Gemeinden Karlskron und Baar-Ebenhausen haben zu einer Verkehrsschau geladen, um die rechtlichen Möglichkeiten abzuklären. Im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Grillheim und Baar-Ebenhausen kommt es an der Brücke über den Ziegelgraben regelmäßig zu Anfahrschäden am Schutzgeländer. Dieses müsse regelmäßig erneuert werden, um die Wirksamkeit aufrecht zu erhalten. Unfallverursacher seien nicht ausmachbar, jedoch nach Angaben der am Termin Beteiligten scheinbar auf Langfahrzeuge zurückzuführen, welche die Kurve aufgrund der Geometrie in östlicher Richtung befahren wollen. Durchgeführte Schleppkurvenberechnungen zeigten, dass ein Befahren der Brücke mit Fahrzeugen über 10 m Länge bereits ausschließlich Mittels Rangiervorgängen möglich sei.

Aufgrund dessen wurde angeraten, eine Längenbeschränkung aufzuerlegen. Dies erschien das mildeste zur Verfügung stehende Mittel, um die Verkehrssicherheit zu wahren und nicht in ein Übermaß zu geraten. Eine Freigabe für Landwirtschaftliche Fahrzeuge sei nicht sinnvoll, da es auch bei Sattelzugmaschinen oder Zügen nicht ohne weiteres möglich ist, die Kurve zu befahren.

Aufgrund dessen hatte sich die Straßenbauverwaltung entschieden, den Verkehr für Fahrzeuge über 10,00 m Länge, mittels Zeichen 266-10 bereits ab Beginn der Eicherstraße, der Staatsstraße 2049 zu untersagen.

Die Wegweisende Beschilderung (Zeichen 434) wird im Zuge der St2049, Abschnitt 320, Station 1,54 durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Bescheid vom 09.08.2023 angeordnet.

Die derzeitige Beschilderung mit VZ 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) und die ZZ 1052-35 (Gewichtsangabe 7,5 t), ZZ 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) und ZZ 1053-36 (Durchgangsverkehr) sollen entfernt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Sperrung der Eicherstraße für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Länge von mehr als 10 m-Längenbegrenzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnung mit dem VZ 266-10 ab der Einmündung Beginn Eicherstraße, der Staatstraße 2049 zu untersagen.

Die derzeit vorhandene Beschilderung mit VZ 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t) und die ZZ 1052-35 (Gewichtsangabe 7,5 t), ZZ 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) und ZZ 1053-36 (Durchgangsverkehr) ist zu entfernen und in der Anordnung mit aufzunehmen.

Der Gemeinde Karlskron obliegt der Vollzug, sowie die Kosten der Maßnahme dieser Anordnung als zuständiger Straßenbaulastträger.

Angenommen**Ja 17 Nein 0**

TOP 9 Abwasserkonzept der Zukunft - Stromanschluss Kläranlage Pobenhäusen

Im Zuge des Abwasserkonzeptes der Zukunft wird für die Überleitung des Abwassers aus Pobenhäusen in die Kläranlage Karlskron ein neuer, leistungsstärkerer Stromanschluss erforderlich. Dieser wurde beim Bayernwerk beantragt. Die Kosten hierfür werden vom Bayernwerk auf 76.163,13€ geschätzt und liegen uns in einem Angebot vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Beauftragung von Bayernwerk für den neuen Stromanschluss in der Kläranlage Pobenhäusen mit einer voraussichtlichen Summe von 76.163,13€ zu.

Angenommen**Ja 17 Nein 0**

TOP 10 Antrag für Gestattung zur Durchführung einer Rockparty am 11.11.2023 in Aschelsried

Der kath. Burschenverein Adelshausen-Aschelsried e.V. stellt einen Antrag mit Schreiben vom 24.08.2023.

Antrag für die Gestattung zur Durchführung einer Rockparty in Aschelsried, welche voraussichtlich am 11.11.2023 stattfinden soll.

Beschluss:

Auf Antrag vom 24.08.2023 gestattet die Gemeinde Karlskron dem kath. Burschenverein Adelshausen-Aschelsried e.V. die Rockparty in Aschelsried am 11.11.2023.

Der Gemeinderat stimmt unter den üblichen Auflagen zu.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 11 Antrag auf Gestattung zur Durchführung eines EDM-OpenAirs am 06.07.2024 auf dem Kalvarienberg Pobenhausen

Die freiwillige Feuerwehr Pobenhausen stellt einen Antrag mit dem Schreiben vom 11.08.2023. Antrag für die Gestattung zur Durchführung eines EDM-OpenAirs am 06.07.2024 auf dem Kalvarienberg in Pobenhausen.

Diese Veranstaltung ist als Ersatz für die bereits vom Gemeinderat genehmigte Rockparty am 20.06.2025 zu bewerten.

Beschluss:

Auf Antrag vom 11.08.2023 gestattet die Gemeinde Karlskron der freiwilligen Feuerwehr Pobenhausen die Veranstaltungen eines EDM-Open Airs am voraussichtlich 06.07.2024 auf dem Festplatz am Kalvarienberg in Pobenhausen.

Der Gemeinderat stimmt mit den üblichen Auflagen für größere Veranstaltungen zu.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 12 Antrag auf Gestattung zur Durchführung des 150-jährigen Gründungsfest mit Rockparty vom 04.07. - 06.07.2025 auf dem Kalvarienberg Pobenhausen

Die freiwillige Feuerwehr Pobenhausen stellt einen Antrag mit dem Schreiben vom 11.08.2023.

Antrag für die Gestattung zur Durchführung einer Rockparty und des 150-jährigen Gründungsfestes mit Rockparty auf dem Kalvarienberg Pobenhausen, welche voraussichtlich am 04.07. – 06.07.2024 stattfinden soll.

Diese Veranstaltung gilt als Ersatz für das bereits vom Gemeinderat bewilligte Gründungsfest von 03.06. – 07.06.2026.

Beschluss: Auf Antrag vom 11.08.2023 gestattet die Gemeinde Karlskron der freiwilligen Feuerwehr Pobenhausen die Veranstaltungen der Rockparty und des 150-jährigen Gründungsfestes am voraussichtlich 04.07. – 06.07.2024 auf dem Festplatz am Kalvarienberg in Pobenhausen.

Der Gemeinderat stimmt mit den üblichen Auflagen für größere Veranstaltungen zu.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 13 Anfragen und Mitteilungen

TOP 13.1 Anfragen und Mitteilungen

GRin Froschmeir fragt nach, ob bis zur nächsten Sitzung der Grundsteuermessbetrag bekannt gegeben werden könnte und wie hoch der Hebesatz von der Gemeinde ist.

Kämmerer Herr Kahn antwortet, dass die Auswirkungen noch nicht bekannt sind und hierzu noch nichts bekannt gegeben werden kann. Vermutlich kann erst bis Anfang nächsten Jahres eine Aussage hierüber getroffen werden.

TOP 13.2 Anfragen und Mitteilungen

GR Kramer möchte wissen wie der Stand mit den Pflasterarbeiten am Kirchplatz ist.

Bürgermeister Kumpf und **Geschäftsleiter Herr Donaubaue**r sagten, dass Herr Zimmermann dafür zuständig ist und Informationen hierüber werden nachgereicht.

TOP 13.3 Anfragen und Mitteilungen

GR Wendl fragt nach, ob dies richtig ist, dass die Kinderkrippenkinder nicht auf den Spielplatz an der neuen Kita Farbenfroh dürfen.

Laut **Bürgermeister** und **GRin Moosheimer** (Kinderkrippe) ist dies richtig, da die Kinderkrippenkinder nicht auf den großen Spielplatz der Kindergartenkinder dürfen, was auch wegen dem Altersunterschied sinnvoll ist. Die Kinderkrippenkinder gehen auf den Spielplatz der Kinderkrippe Kinderland oder auch gerne auf den nahegelegenen Spielplatz in der Ahornallee.

TOP 13.4 Anfragen und Mitteilungen

GRin Brüderle fragt nach wie der Sachstand des Waldkindergartens ist.

Bürgermeister Kumpf gibt bekannt, dass allen Ämtern – Polizei, Straßenbauamt, KUVB usw. bei ihren Stellungnahmen keine Einwendungen hatten, jedoch gibt es Probleme mit dem Jugendamt und dem Landratsamt. Das Landratsamt hat Einwendungen, da der Waldkindergarten zu nahe an der Staatsstraße 2048 ist und dies eine Gefährdung darstelle. Es wird nochmals einen gemeinsamen Ortstermin mit dem Landratsamt und allen Beteiligten geben. Die Gemeinde bleibt an diesem Thema dran.

TOP 13.5 Anfragen und Mitteilungen

GRin Froschmeir fragt nach, wie weit der Stand am Bährle-Haus ob mal sauber gemacht wird, da der Efeu in die Eingangstüre wächst.

Bürgermeister Kumpf sagt, dass eigentlich der Burschenverein schon in dem Gebäude ist.

Bürgermeister Kumpf und das Bauamt möchte gerne mit den Gemeinderäten bzw. dem Bauausschuss die neu erworbenen Gebäude besichtigen um dann weiter zu entscheiden was damit gemacht werden soll.

Ende 20.50 Uhr

5 Minuten Pause

Ende: 20:50 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron